



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/4/26 2000/14/0011

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.04.2000

#### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §77 Abs1;

BAO §78;

BAO §79;

BAO §82 Abs1;

## Rechtssatz

Ist eine Partei nicht handlungsfähig, bedarf es eines Vertreters. Bescheide sind in einem solchen Fall dem Vertreter bekanntzugeben (insb zuzustellen), da die Bekanntgabe an den Handlungsunfähigen verfahrensrechtlich unwirksam wäre (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 784).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:2000140011.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$